

Zusammenfassung gesetzliche Grundlagen und Bundesgerichtsentscheide zum Thema Observation, von homepage www.koordination.ch (Suchbegriff: Observation)

(bisherige) Richtlinien für die Praxis (vor Inkrafttreten des Gesetzes)

Anfangsverdacht

Objektiv geboten ist eine Observation durch Privatdetektive, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an den geäußerten gesundheitlichen Beschwerden oder der geltend gemachten Arbeitsunfähigkeit aufkommen lassen. Solche Anhaltspunkte können beispielsweise gegeben sein bei widersprüchlichem Verhalten der versicherten Person, oder wenn Zweifel an der Redlichkeit derselben bestehen (eventuell durch Angaben und Betrachtungen Dritter), **bei Inkonsistenzen** anlässlich der medizinischen Untersuchung, **Aggravation, Simulation oder Selbstschädigung u.Ä.** Diese Elemente können einzeln oder in Kombination zureichende Hinweise liefern, die zur objektiven Gebotenheit der Observation führen.

Wahrung der Privatsphäre

Eine Observation darf nicht im Privatbereich erfolgen. Erlaubt ist das Filmen jedoch im öffentlich einsehbaren, privaten Raum: Putzen des Balkons, Tennishalle, usw.

Verhältnismässigkeitsprinzip

Die Observation muss ein geeignetes und erforderliches Mittel sein. Bei mehreren möglichen Strategien der Fallbearbeitung, sind andere zweckmässige Massnahmen einer Observation vorzuziehen.

Gewährung des rechtlichen Gehörs

Bevor die Resultate einer Observation für die Fallbearbeitung verwendet werden, **ist es sinnvoll**, der versicherten Person bzw. dem Rechtsvertreter das rechtliche Gehör über diese zu gewähren.

Bundesgerichtsentscheide zu Observationen

Aus Urteil BGE 9C_953/2012 E. 3.2.2 vom 5.4.2013 **Bei psychischen Diagnosen (in diesem Fall PTBS) ist psychiatrische Exploration besser geeignet als Observation** (wenn Glaubwürdigkeit gegeben ist), da das Geschehen fluktuierend ist und die Observation zeitlich limitiert ist (5.4.2013)

Aus Urteil BGE 9C_254/2016 vom 07.07.2016:

Bestehen erhebliche Diskrepanzen zwischen den Ergebnissen einer Observation und der fachärztlichen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit, sind grundsätzlich weitere medizinische Abklärungen erforderlich (vgl. BGE 137 I 327 E. 7 S. 337 f.). Dazu genügt die Einholung einer Aktenbeurteilung durch den RAD nur bei klaren Verhältnissen bzw. darf darauf nur abgestellt werden, wenn keine auch nur geringen Zweifel an deren Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit bestehen (BGE 135 V 465; ...). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nicht einfach darum geht, das Observationsergebnis zu würdigen, wie die Vorinstanz annimmt, sondern wie dieses im psychiatrischen Kontext zu verstehen ist. Dies setzt entsprechende Fachkenntnisse voraus. Es stellt sich namentlich die Frage, inwieweit bloss von einer mit Art und Ausmass des Gesundheitsschadens erklärbaren Verdeutlichungstendenz auszugehen ist oder eine nicht versicherte Aggravation oder sogar Simulation vorliegt (...). Der RAD-Arzt, auf dessen Beurteilung die Vorinstanz wesentlich abgestellt hat, ist Allgemeinmediziner (7.7.2016)

Aus Urteil BGE 8C_379/2016, vom 20.9.2016

Die Ergebnisse einer zulässigen Observation können zusammen mit einer ärztlichen Aktenbeurteilung grundsätzlich geeignet sein, eine genügende Basis für Sachverhaltsfeststellungen betreffend den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit zu bilden (**BGE 137 I 327 E. 7.1 S. 337 mit Hinweisen**).

Ein Observationsbericht für sich allein bildet jedoch keine sichere Basis für diese Sachverhaltsfeststellungen. Er kann diesbezüglich höchstens Anhaltspunkte liefern oder Anlass zu Vermutungen geben. Sichere Kenntnis des Sachverhalts kann in dieser Hinsicht erst die ärztliche Beurteilung des Observationsmaterials liefern

Es ist für den medizinischen Laien nicht nachvollziehbar, wie **allein aus dem durch den Observationsbericht nachgewiesenen Gebrauch des rechten Armes beim Rauchen, beim Trinken oder beim Telefonieren auf ein gegenüber den Voruntersuchungen erheblich erhöhtes Traglimit geschlossen werden kann**. Die Beschwerde des Versicherten ist somit teilweise gutzuheissen.